

Prüferbericht - Aufgabe B 2013 (Chemie)

Übersetzung des englischen Originaltextes

ANSPRÜCHE

1. Ursprüngliche Ansprüche

1.1 Neuheit

1.1.1 Die beiden angeführten Dokumente des Stands der Technik D1 und D2 offenbaren jeweils Verbindungen, die unter die Formel (I) der vorliegenden Patentanmeldung fallen und deswegen neuheitsschädlich sind (weil die Ansprüche 1 und 2 der Anmeldung absolute Stoffansprüche sind). Zur Herstellung der Neuheit müssen die in D1 und D2 offenbarten neuheitsschädlichen Gegenstände aus den Ansprüchen entfernt werden.

1.1.2 Das Dokument D1 enthält einen Anspruch 1, der mit Anspruch 1 der Anmeldung praktisch identisch und somit für diesen neuheitsschädlich ist. Auch die in Tabelle 1 von D1 als Beispiele 1 bis 5 offenbarten Verbindungen nehmen den Anspruch 1 in der ursprünglich eingereichten Fassung neuheitsschädlich vorweg. Anspruch 2 der Anmeldung, der von Anspruch 1 abhängig ist, beschränkt die Definitionen von R_1 , R_2 und R_3 . Dennoch wird auch die Neuheit dieses Anspruchs durch die Verbindung aus Beispiel 3 in der Tabelle von D1 zerstört. Da D1 zudem auf Abwehrmittel gerichtete Ansprüche enthält, nimmt D1 auch den Gegenstand des ursprünglichen Anspruchs 4 vorweg.

1.1.3 Die in der Nichtpatentliteratur D2 offenbarte chemische Verbindung ist neuheitsschädlich für die Ansprüche 1 und 2 der Anmeldung. Das in D2 beschriebene Herstellungsverfahren entspricht dem in Anspruch 3 der Anmeldung beschriebenen Verfahren, sodass auch der Gegenstand des Anspruchs 3 gegenüber D2 nicht neu ist. Zudem eignet sich die in D2 offenbarte Verbindung als Abwehrmittel, sodass D2 auch den Gegenstand des ursprünglichen Anspruchs 4 neuheitsschädlich vorwegnimmt.

1.2 Erfinderische Tätigkeit

1.2.1 D1 stellt den nächstliegenden Stand der Technik für den Erzeugnisanspruch (Anspruch 1) und den Abwehrmittelanspruch (Anspruch 4) dar, weil sich dieses Dokument auf exakt dasselbe technische Gebiet wie die Anmeldung bezieht (nämlich die Bereitstellung von Abwehrmitteln). Laut Anspruch 1 von D1 beeinflusst die Art der Substituenten der Alkylgruppen R_1 , R_2 und R_3 grundsätzlich nicht die angestrebte Aktivität als solche. Der Fachmann muss also davon ausgehen, dass sich mit allen Substituenten der Gruppen R_1 , R_2 und R_3 Verbindungen herstellen lassen, die eine abwehrende Wirkung gegen Insekten haben. In D1 ist sogar eine Verbindung mit einem Substituenten offenbart, der auch in der Anmeldung ausdrücklich genannt ist (OH). In Absatz [008] von D1 wird vermutet, dass die Verbindung auch eine milbenabwehrende Wirkung hat.

1.2.2 Die in D2 offenbarte Verbindung stellt ebenfalls einen relevanten Stand der Technik dar, da auch sie als Insektenabwehrmittel beschrieben wird.

1.2.3 Erfinderischer Charakter kann folglich nur einem Gegenstand zuerkannt werden, der eine gegenüber der Gesamtoffenbarung von D1 und D2 nicht naheliegende technische Wirkung aufweist.

1.3 Klarheit der Ansprüche

1.3.1 Der Begriff "Niederalkyl" ist nicht klar, weil er die maximale Zahl der C-Atome in der Alkylgruppe nicht eindeutig definiert. Da die Ansprüche per se klar sein müssen, muss der Begriff "Niederalkyl" hier durch klare Definitionen ergänzt oder ersetzt werden. In der Beschreibung ist eindeutig definiert, dass mit "Niederalkyl" Alkylgruppen mit 1 bis 4 C-Atomen gemeint sind.

2. Ansprüche der Bewerber

2.1 Erzeugnisansprüche (Verbindungsansprüche)

2.1.1 Der richtig geänderte Erzeugnisanspruch musste lauten: ***"Verbindungen der Formel (I), worin R₁ für ein C₁-C₄-Alkyl steht, R₂ und R₃ unabhängig voneinander für ein durch CN substituiertes C₁-C₄-Alkyl stehen, sowie ihre pharmazeutisch akzeptablen Salze."*** Für solche Verbindungen, bei denen sowohl R₂ als auch R₃ jeweils mindestens einen CN-Substituenten umfassen, lässt sich das Vorliegen einer erfinderischen Tätigkeit bejahen, denn sie weisen laut den Tabellen 1 und 2 der Beschreibung eine starke Aktivität als Abwehrmittel auf ("überraschende, nicht naheliegende technische Wirkung"). Für diesen Erzeugnisanspruch wurden maximal **18 Punkte** vergeben.

2.1.2 In dem Anspruchssatz, den die Anmelderin als Reaktion auf den offiziellen Bescheid entworfen hat, ist "Niederalkyl" in den Definitionen von R₁, R₂ und R₃ in Anspruch 1 richtig durch C₁-C₄-Alkyl ersetzt. Der Einwand der mangelnden Klarheit ist also bereits ausgeräumt. "Niederalkyl" musste dementsprechend neu definiert werden. Bewerbern, die weiterhin den Begriff "Niederalkyl" verwendet haben, wurden **8 Punkte** abgezogen. Bewerbern, die R₁ als "Alkyl" definiert haben, wurden **5 Punkte** abgezogen. Abgesehen von dieser den Begriff "Niederalkyl" betreffenden Änderung basierte der von der Anmelderin geänderte Anspruch 1 auf dem ursprünglichen Anspruch 2. Um die Neuheit gegenüber D1 herzustellen, hatte die Anmelderin die möglichen Substituenten der R₂- und der R₃-Gruppe auf CN oder F beschränkt, die in Absatz [007] der Beschreibung als bevorzugte Substituenten genannt waren. Diese Beschränkung stellt die Neuheit des Anspruchs 1 gegenüber der Verbindung aus Beispiel 3 von D1 her und ist zudem nach Artikel 123 (2) EPÜ zulässig, weil sie sich aus Absatz [007] der Beschreibung ergibt. Um die Neuheit gegenüber D2 herzustellen, hatte die Anmelderin die in D2 offenbarte chemische Verbindung in ihrem Schreiben durch einen Disclaimer ausgeklammert. Dies ist jedoch im vorliegenden Fall unzulässig, weil durch den Disclaimer ein Gegenstand ausgeschlossen wird, der in einem Dokument des Stands der Technik nach Artikel 54 (2) EPÜ offenbart war, das sich nicht nur auf dasselbe technische Gebiet bezieht, sondern auch auf nahezu dieselbe technische Aufgabe, sodass die neuheitsschädliche Vorveröffentlichung D2 keine zufällige Vorwegnahme ist. Die Begründung einiger Bewerber, dass sich D2 auf ein anderes technisches Gebiet beziehe, nämlich das der Duftstoffe, ist nicht zutreffend, denn in D2 ist ausdrücklich erwähnt, dass sich die Verbindung als starkes Insektenabwehrmittel eignet. Demzufolge ist der von der Anmelderin in ihrem geänderten Anspruchssatz vorgeschlagene Disclaimer unzulässig. Die Beibehaltung dieses oder irgendeines

anderen Disclaimers zur Herstellung der Neuheit gegenüber D1 und/oder D2 führte zu einem Abzug von mindestens **8 Punkten** (siehe unten).

Zur Herstellung der Neuheit gegenüber D2 sollte F (Fluor) in der Definition von R₂ und R₃ gestrichen werden. Dies ist auch nach Artikel 123 (2) EPÜ zulässig, da in Absatz [007] der Beschreibung CN als "besonders bevorzugt" bezeichnet wird. Durch diese Änderung wird der Disclaimer überflüssig. Bewerbern, die den im Schreiben der Anmelderin vorgeschlagenen Disclaimer beibehalten und R₂ und R₃ somit als eine Gruppe bestehend aus CN oder F definiert haben, wurden **8 Punkte** abgezogen. Die Beibehaltung des Disclaimers und die Definition von R₂ und R₃ als aus CN, F und/oder Cl bestehende Gruppe führten zu einem Abzug von **12 Punkten**. Für die Definition von R₂ und R₃ als aus CN oder Cl bestehende Gruppe ohne Beibehaltung des Disclaimers wurden **6 Punkte** abgezogen. Wenn R₁ zudem als "gegebenenfalls substituiertes C₁-C₄-Alkyl" definiert wurde, führte dies zu einem Abzug von **8 Punkten**. Wurde R₁ auf C₂H₅ (Ethyl) beschränkt und der Schutzzumfang des Anspruchs 1 somit viel zu stark verkleinert, so führte dies zu einem Abzug von **14 Punkten**. Bewerbern, die den Erzeugnisanspruch in Form eines Product-by-Process-Anspruchs formuliert hatten, wurden **10 Punkte** abgezogen.

2.1.3 Möglich war auch ein weiterer (abhängiger) Anspruch, der ausschließlich auf die Verbindung des Beispiels 3 aus den Tabellen (R₁ = CH₃, R₂ = CH₂CN und R₃ = CH₂CN) mit ihrer ausgezeichneten Abwehrwirkung gerichtet war. Ein solcher Anspruch wurde mit **2 Punkten** bewertet.

2.1.4 Alle anderen in der Beschreibung konkret erwähnten Verbindungen konnten nicht zum Gegenstand weiterer abhängiger Ansprüche gemacht werden, weil sie nicht als erfinderisch gelten können: Die Verbindungen, bei denen R₁, R₂ und R₃ unsubstituierte Alkylgruppen sind (Beispiele 1 und 2), sind nicht erfinderisch bzw. noch nicht einmal neu gegenüber D1, und die Verbindungen mit F-Substituenten sind nicht erfinderisch gegenüber D2, da keine nicht naheliegende Wirkung glaubhaft gemacht werden kann. Solche weiteren Erzeugnisansprüche wurden daher mit **0 Punkten** bewertet.

2.1.5 Erzeugnisansprüche (Verbindungsansprüche), in denen allgemeine Definitionen aus den ursprünglichen Ansprüchen mit Definitionen einzelner Verbindungen gemischt wurden, sind nach Artikel 123 (2) EPÜ nicht zulässig, weil sie eine neue, ursprünglich nicht offenbarte Auswahl darstellen, und wurden mit **0 Punkten** bewertet.

2.1.6 Auf Zwischenverbindungen gerichtete Ansprüche waren unnötig und somit überflüssig. Solche Ansprüche waren weder in dem von der Anmelderin eingereichten geänderten Anspruchssatz noch in ihrem Schreiben erwähnt, sodass davon ausgegangen werden musste, dass die Anmelderin solchen Ansprüchen keinen Wert beimisst. Dementsprechend wurden für solche Ansprüche **0 Punkte** vergeben.

2.1.7 Hatten Bewerber zwei oder mehr unabhängige Erzeugnisansprüche (Verbindungsansprüche) vorgeschlagen, wurde nur der schlechteste Anspruch bewertet, und zwar unabhängig von der Reihenfolge der Ansprüche.

2.1.8 Erzeugnisansprüche, die nicht neu waren, wurden mit **0 Punkten** bewertet.

2.2 Verfahrensansprüche

2.2.1 Der im Schreiben der Anmelderin vorgeschlagene Verfahrensanspruch 2 (ursprünglicher Anspruch 3) enthält nun zwangsläufig die Anwesenheit eines Kronenethers. Diese Beschränkung war jedoch unnötig: Solange alle anhand des beanspruchten Verfahrens hergestellten Erzeugnisse unter einen neuen und erfinderischen Erzeugnisanspruch 1 fallen, profitiert jedes Verfahren zur Herstellung der Verbindungen von der Neuheit und dem erfinderischen Charakter des Anspruchs 1 und ist somit ebenfalls neu und erfinderisch, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass im Verfahrensanspruch entweder auf Anspruch 1 Bezug genommen wird (was die Definition der Verbindungen angeht) oder die ausformulierte Definition der Verbindungen genau dieselbe ist wie im Erzeugnisanspruch.

Der erwartete unabhängige Verfahrensanspruch lautete also wie folgt: "**Verfahren zur Herstellung der Verbindungen der Formel (I) gemäß Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass man Morpholin-Verbindungen der Formel (II) mit Verbindungen der Formel (III) in einem Lösungsmittel in Gegenwart einer Base umsetzt.**" Für einen solchen Anspruch wurden **6 Punkte** vergeben. Ein weiterer (abhängiger) Verfahrensanspruch mit dem zusätzlichen Merkmal der Anwesenheit eines Kronenethers wurde mit weiteren **2 Punkten** bewertet. Wenn jedoch der ausschließlich auf die Verbindungen des Anspruchs 1 beschränkte unabhängige Verfahrensanspruch außerdem das Merkmal enthielt, dass ein Kronenether (als Phasentransferkatalysator) anwesend ist, wurde dies als unnötige Beschränkung des Verfahrensanspruchs gewertet, und es wurden **4 Punkte** der möglichen 8 Punkte abgezogen.

2.2.2 Mehrere Bewerber erkannten die Möglichkeit, einen Verfahrensanspruch abzufassen, in dem die Verbindungen genauso breit definiert waren wie im ursprünglichen Anspruch (z. B. "R₁, R₂, R₃ stehen für ein gegebenenfalls substituiertes Alkyl"), jedoch mit der zwangsläufigen Anwesenheit eines Kronenethers als Neuheitsmerkmal. Ein solcher Verfahrensanspruch konnte ebenfalls mit **8 Punkten** bewertet werden, doch wurde in diesem Fall erwartet, dass der Bewerber in seiner Begründung auf die Frage der Einheitlichkeit der Erfindung (s. unten) eingeht, denn durch den Gegenstand eines solchen breiten Verfahrensanspruchs wird eine andere technische Aufgabe gelöst, nämlich die Bereitstellung eines weiteren neuen (möglicherweise verbesserten) Verfahrens zur Herstellung von (teilweise) per se bekannten Verbindungen. Ein solcher breiter Verfahrensanspruch umfasst auch die Herstellung von Verbindungen, die nicht unter einen korrekten Anspruch 1 fallen, weil sie z. B. nicht neu und/oder nicht erfinderisch sind. Die durch Anspruch 1 gelöste Aufgabe besteht nämlich in der Bereitstellung (weiterer) neuer Verbindungen, die sich als Abwehrmittel eignen. Einige Bewerber haben diese Problematik erkannt und die Einreichung einer Teilanmeldung vorgeschlagen, die sich auf ein Verfahren mit der breiten Definition von Substituenten richtet, bei dem die Anwesenheit eines Kronenethers unabdingbar ist. In diesem Fall konnten zusätzlich bis zu **3 Punkte** für eine Erläuterung zur Einheitlichkeit der Erfindung (s. unten) vergeben werden.

2.2.3 Einige Bewerber nahmen den Begriff "Phasentransferkatalysator" ohne den Begriff "Kronenether" in den Verfahrensanspruch auf. Dies stellt eine Erweiterung des Anspruchsgegenstands dar und verstößt damit gegen Artikel 123 (2) EPÜ, denn in der Beschreibung wird der Phasentransferkatalysator ausdrücklich auf einen

Kronenether beschränkt. Demzufolge wurden für Ansprüche, in denen zwar der Phasentransferkatalysator, nicht aber der Kronenether genannt war, **2 Punkte** abgezogen.

2.2.4 Nicht neue Verfahrensansprüche (bei denen R₁, R₂, R₃ z. B. für ein gegebenenfalls substituiertes Alkyl standen, aber der Kronenether nicht erwähnt war) wurden mit **0 Punkten** bewertet.

2.2.5 Für sonstige Verfahrensansprüche gab es ebenfalls **0 Punkte**.

2.2.6 Wenn Bewerber zwei oder mehr unabhängige Verfahrensansprüche (Erzeugnisansprüche) vorschlugen, die nicht mit Regel 43 (2) EPÜ vereinbar waren, führte dies je nach den Fehlern in den einzelnen Ansprüchen zu einem Punktabzug.

2.3 Ansprüche für Abwehrmittel

2.3.1 Der auf das Insekten- und Milbenabwehrmittel gerichtete Anspruch konnte einfach beibehalten werden (ggf. mit neuer Nummerierung). Ein Anspruch in der Form: ***"Insekten- und milbenabwehrende Mittel, dadurch gekennzeichnet, dass sie mindestens eine Verbindung der Formel (I) gemäß Anspruch 1 enthalten."*** wurde mit **2 Punkten** bewertet. War der Anspruch nur auf Insekten abwehrende Mittel, nur auf Milben abwehrende Mittel oder auf Spinnentiere abwehrende Mittel gerichtet, wurden **0 Punkte** vergeben. Es gab keinen Grund, für R₂ und R₃ andere Substituenten als CN anzuführen und gleichzeitig den Verwendungszweck des Mittels auf die Abwehr von Milben (ohne Insekten) zu beschränken, denn in Absatz [008] von D1 wird eine abwehrende Wirkung gegen Milben vermutet; ein solcher Anspruch wurde mit **0 Punkten** bewertet. War in dem Anspruch OH als Substituent genannt, gab es **0 Punkte**. Ebenfalls **0 Punkte** gab es, wenn neben CN auch Cl und/oder F genannt waren. Die Teilung des Anspruchs in zwei Ansprüche (einen für Insektenabwehrmittel und einen für Milbenabwehrmittel) mit dem Ziel, die Verbindungen in einem dieser Ansprüche breiter definieren zu können, verleiht diesen Ansprüchen vielleicht formal Neuheit, doch wäre der Anspruch mit der breiteren Definition dann als nicht einheitlich anzusehen. Dementsprechend wurden auch für solche Ansprüche **0 Punkte** vergeben.

2.3.2 Auf die Verwendung des Mittels gerichtete Ansprüche waren nicht nötig, da die Anmelderin nicht nach solchen Ansprüchen gefragt hatte, sodass davon ausgegangen werden musste, dass die Anmelderin solchen Ansprüchen keinen Wert beimisst. Dementsprechend wurden für solche Ansprüche **0 Punkte** vergeben.

2.3.3 Nicht neue Ansprüche auf Abwehrmittel wurden mit **0 Punkten** bewertet.

2.4 Allgemeine Anmerkungen zu den Ansprüchen

Die ursprünglichen Ansprüche, so wie sie angegeben waren, waren als Grundlage für die Änderungen der Ansprüche heranzuziehen, um die im offiziellen Bescheid erhobenen Einwände auszuräumen und die Ansprüche mit den Erfordernissen des EPÜ in Einklang zu bringen (insbesondere denen der Artikel 54, 56, 84 und 82 EPÜ). Die einzigen zusätzlich erwarteten Ansprüche waren der auf die Verbindung aus Beispiel 3 gerichtete abhängige Erzeugnisanspruch (s. oben Nr. 2.1.3) und der abhängige Verfahrensanspruch mit dem zusätzlichen Merkmal der Anwesenheit eines

Kronenethers (s. oben Nr. 2.2.1). Für weitere zusätzliche Ansprüche wurden keine Punkte vergeben.

BEGRÜNDUNG

1. Änderungen (Art. 123 (2) EPÜ) - 15 Punkte:

Es wurde erwartet, dass die Bewerber die Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung der Ansprüche kenntlich machen. Hierfür konnten maximal **5 Punkte** erzielt werden. Für die Angabe der Grundlage der Änderungen wurden maximal **5 Punkte** vergeben. Ebenfalls bis zu **5 Punkte** wurden für die Argumente im Hinblick auf Artikel 123 (2) EPÜ vergeben.

2. Klarheit der Ansprüche (Art. 84 EPÜ) - 2 Punkte:

Es wurde erwartet, dass die Bewerber, den Begriff "Niederalkyl" kurz erläutern. Hierfür wurden bis zu **2 Punkte** vergeben.

3. Neuheit (Art. 54 EPÜ) - 20 Punkte:

Die Bewerber sollten auf den Inhalt von D1 und von D2 eingehen, wofür jeweils 3 Punkte vergeben wurden (D1: **3 Punkte**, D2: **3 Punkte**).

Die Beurteilung der Neuheit gegenüber D1 wurde mit maximal **9 Punkten** bewertet; die der Neuheit gegenüber D2 mit maximal **5 Punkten**. Die Neuheit des Erzeugnisanspruchs war in Bezug auf die Gesamtoffenbarung und in Bezug auf die speziellen Offenbarungen (also die einzelnen Verbindungen der Beispiele) in D1 und D2 zu erörtern.

Neuheit des Verfahrensanspruchs: Wurde im Verfahrensanspruch hinsichtlich der Verbindungen auf Anspruch 1 Bezug genommen (was mehrere Bewerber getan haben), so genügte die Begründung, dass, wenn die Verbindungen neu sind, ein auf die Herstellung ausschließlich dieser Verbindungen gerichtetes Verfahren ebenfalls neu sein muss. War die chemische Formel im Verfahrensanspruch breiter als im Erzeugnisanspruch (weil z. B. die Gruppen R als "gegebenenfalls substituiertes Alkyl" definiert waren), konnte das Merkmal des "Kronenethers" als Neuheitsmerkmal dienen; dann war jedoch der Gegenstand des Verfahrensanspruchs unter Umständen als nicht einheitlich in Bezug auf den Erzeugnisanspruch anzusehen (s. oben Nr. 2.2.2).

Neuheit des auf das Abwehrmittel gerichteten Anspruchs: Dieser Anspruch war "automatisch" neu, sofern er sich auf dieselben Verbindungen bezog wie der (neue) Erzeugnisanspruch.

4. Erfinderische Tätigkeit (Art. 56 EPÜ) - 30 Punkte:

Es wurde erwartet, dass die Bewerber D1 als nächstliegenden Stand der Technik für den Erzeugnisanspruch und den Abwehrmittelanspruch und D2 als nächstliegenden Stand der Technik für den Verfahrensanspruch erkennen. Für die richtige Angabe des nächstliegenden Stands der Technik wurden maximal **6 Punkte** vergeben. Die zugrunde liegende (Haupt-)Aufgabe war anhand des Aufgabe-Lösungs-Ansatzes zu definieren, und zwar als Bereitstellung weiterer (vorzugsweise besserer)

Abwehrmittel. Da der nächstliegende Stand der Technik strukturell so ähnlich ist (Anspruch 1 ist in D1 und in der Anmeldung identisch, doch ist in der Anmeldung die spezielle Auswahl (teilweise) eine andere als die spezielle Auswahl in D1), musste eine nicht naheliegende technische Wirkung demonstriert werden, um eine

erfinderische Tätigkeit glaubhaft zu machen. Für den richtigen Aufgabe-Lösungs-Ansatz wurden maximal **8 Punkte** vergeben.

Die Bewerber mussten erkennen, dass nur diejenigen Verbindungen erfinderisch sind, für die eine nicht naheliegende Wirkung glaubhaft gemacht werden konnte (und zwar durch die vergleichenden Wirkungstests in den Tabellen). Folglich bestand die zu lösende Aufgabe in der Bereitstellung von Verbindungen mit besseren Abwehreigenschaften als die aus D1 bekannten Verbindungen. Bis zu **8 Punkte** wurden für die Erörterung vergeben, ob und wie die zugrunde liegende Aufgabe gelöst wird.

Außerdem wurden Ausführungen zur Nichtoffensichtlichkeit des beanspruchten Gegenstands und zu der im Vergleich zu den Offenbarungen in D1 und D2 erzielten technischen Wirkung erwartet. Hier konnten maximal **8 Punkte** erreicht werden.

Hinweis: Die Verbindung mit CN-Substituenten aus Beispiel 3 in Tabelle 1 der Anmeldung ist die einzige, die eine deutlich bessere Wirkung als die in D1 getesteten Verbindungen aufweist. Verbindungen mit F-Substituenten sind gegenüber D2 nicht erfinderisch, und für Verbindungen mit Cl-Substituenten kann keine Wirkung glaubhaft gemacht werden, weil sie nicht getestet wurden.

5. Einheitlichkeit der Erfindung (Art. 82 EPÜ), Teilanmeldung - 3 Punkte:

Einige Bewerber haben einen Verfahrensanspruch formuliert, in dem die Verbindungen in ihrem Schutzzumfang breiter definiert waren als im Erzeugnisanspruch 1, der jedoch zwingend die Anwesenheit des Kronenethers voraussetzt (s. oben), und haben damit eine zweite, andere technische Aufgabe eingeführt, nämlich die Bereitstellung eines (weiteren) Verfahrens zur Herstellung von (teilweise) bekannten Verbindungen. Dieser Gegenstand ist jedoch nicht ohne Weiteres mit dem Erfordernis der Einheitlichkeit der Erfindung (Art. 82 EPÜ) vereinbar. Bewerbern, die bei einem solchen breiten Verfahrensanspruch nicht auf das Problem der Einheitlichkeit eingegangen sind, wurden unter "erfinderische Tätigkeit, Aufgabe-Lösungs-Ansatz" **4 Punkte** abgezogen.

Für die Erörterung der Einheitlichkeit der Erfindung wurden **3 Punkte** vergeben.

6. Allgemeine Anmerkung

Erwähnenswert ist, dass in der Aufgabe kein beratendes Schreiben an die Mandantin gefordert war und folglich für ein solches Schreiben keine Punkte vergeben wurden.

EXAMINATION COMMITTEE I

Candidate No. _____

Paper B (Chemistry) 2013 - Marking Sheet

Category		Maximum possible	Marks awarded	
Claims	Product claim	18		
	Process claim	8		
	Other claims	4		
Arguments	Amendments	15		
	Clarity	2		
	Novelty	20		
	Inventive Step	30		
	Unity	3		
Total		100		

Examination Committee I agrees on marks and recommends the following grade to the Examination Board:

PASS
(50-100)

COMPENSABLE FAIL
(45-49)

FAIL
(0-44)

27 June 2013

Chairman of Examination Committee I